

Paralandwirtschaft und Auswirkungen auf die SAK

Die heutige wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft zwingt viele Betriebsleiter, sich alternative Erwerbseinkommen zu sichern. Neben der kompletten Betriebsaufgabe, dem Nebenerwerbsbetrieb oder auch der Vergrößerung und Intensivierung des Landwirtschaftsbetriebes stellen paralandwirtschaftliche (oder landwirtschaftsnahe) Tätigkeiten eine Möglichkeit zur Optimierung des Gesamteinkommens dar. Es handelt sich dabei um nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (also nicht Nahrungsmittelproduktion sowie auch nicht Lagerung/Aufbereitung und Verkauf der eigenen Produkte) mit einem engen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb. Zum Beispiel sind dies: Biomasseverwertung (Kompostierung oder Biogas), Waldpflege und Bewirtschaftung, Schlafen im Stroh, Besenbeizen, Betrei-

bung eines Maislabyrinthes, Schule auf dem Bauernhof sowie sozialtherapeutische Angebote auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Die Standardarbeitskraft als Messinstrument für die Betriebsgrösse soll auch ab Januar 2016 im Grundsatz beibehalten werden. Entsprechend dem technischen Fortschritt sollen die SAK-Faktoren aber nach unten angepasst werden. (Zumindest ist dies so angekündigt worden, die Änderungen befinden sich zurzeit in der Anhörung.) Dies wird für viele Betriebe dazu führen, dass sie nicht mehr über mindestens 1.0 SAK verfügen und so die Vorteile des Gewerbestatus nach bäuerlichem Bodenrecht nicht mehr werden geniessen können (z.B. Pächtervorkaufsrecht auf Pachtland, Übergabe zum Ertragswert, Investitionshilfen etc.).

Gleichzeitig mit der Anpassung der SAK-Faktoren nach unten sollen die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten neu auch an die SAK des Betriebes angerechnet werden können, sofern der Betrieb über mindestens 0.8 SAK aus kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten verfügt und sofern die paralandwirtschaftliche Tätigkeit in entsprechend der Nutzung bewilligten Gebäuden geschieht.

Daraus ergibt sich für die Praxis Folgendes: Betriebe, die derzeit paralandwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen und zurzeit über 1.0 SAK verfügen, tun gut daran, die Gebäude für die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten noch vor Ablauf des Jahres raumplanungsrechtlich bewilligen zu lassen. Ansonsten fallen Sie ab 1. Januar 2016 möglicherweise unter 1.0 SAK und können die Gebäude nicht mehr bewilligen

lassen, da die Bewilligung paralandwirtschaftlicher Tätigkeiten ausschliesslich landwirtschaftlichen Gewerben vorbehalten ist. Für Betriebe, welche bereits heute über weniger als 1.0 SAK verfügen und gleichzeitig paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in nicht dafür bewilligten Räumen ausführen, ändert sich nichts: Sie können die paralandwirtschaftliche Nutzung nach wie vor nicht raumplanungsrechtlich bewilligen lassen. Diesen Betrieben bleibt nur, die kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel durch Ausdehnung der Flächen oder der Tierbestände, auf mindestens 1.0 SAK aufzustocken. Dann können die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (resp. die dafür benötigten Räume) raumplanungsrechtlich bewilligt werden und erst dann können diese paralandwirtschaftlichen Tätigkei-

ten an die SAK des Betriebes angerechnet werden. Um die Auswirkungen der Anpassungen der SAK per 1. Januar 2016 beurteilen zu können, sind die künftigen SAK-Zahlen Ihres Betriebes vorzeitig feststellen zu lassen.

Die geplanten Änderungen der SAK werden bei vielen Betrieben dazu führen, dass die Vorteile des Gewerbestatus nach bäuerlichem Bodenrecht verloren gehen. Unter Umständen kann dem entgegengewirkt werden, indem noch im Jahr 2015 bereits bestehende Nutzungen raumplanungsrechtlich bewilligt werden. Zögern Sie nicht, sich dafür und für die SAK-Berechnungen mit dem Beratungsdienst ihres Zürcher Bauernverbandes zu verbinden.

Christoph Hagenbuch,
Zürcher Bauernverband